

Verordnungsblatt für die Gemeinde Ebbs

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 23. Dezember 2025

9. Parkabgabenverordnung

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ebbs vom 26. November über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

(1) Die Gemeinde Ebbs erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

- a) Öffentlicher Parkplatz Ebbs-Kaiseraufstieg, Gst. Nr. 1226/1 (Teilfläche)
- b) Öffentlicher Parkplatz Ebbs-Fürhölzl, Gst. Nrn. 1547/1 und 1637 (jeweils Teilflächen)
- c) Öffentlicher Parkplatz Kruck, Gst. Nrn. 601/1 und 626/1

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr (bzw. wie nachstehend angeführt) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.
- (2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

- | | |
|---|---------|
| a) Für den Parkplatz Kaiseraufstieg: | |
| Gebühreneinheit bis 4 Stunden | € 4,00 |
| Gebühreneinheit pro Tag (0 bis 24 Uhr) | € 6,00 |
| b) Für den Parkplatz Fürhölzl: | |
| Gebühreneinheit = pro Tag | € 3,00 |
| Jahresgebühr für BewohnerInnen bzw. Beschäftigte des Kaisertales: | € 45,00 |
| c) Für den Parkplatz Kruck: | |
| Gebühreneinheit bis 4 Stunden | € 4,00 |
| Gebühreneinheit pro Tag (0 bis 24 Uhr) | € 6,00 |

§ 4

Abgabensanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

(1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten (bzw. Kartenzahlung oder App) zu entrichten.

(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Ebbs im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

(3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

(4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

(1) Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Parkabgabeverordnung der Gemeinde Ebbs vom 9. Februar 2022, kundgemacht vom 10. Februar 2022 bis 25. Februar 2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

ÖkR Josef Ritzer